

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 49

Nr. 8

Bielefeld, den 8. Juli 2020

Inhalt

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die
Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld
gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 8. Juli 2020

134

Herausgegeben vom
Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 1001 | 33501 Bielefeld
Telefon 0521 106-00

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 8. Juli 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14. April 2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. S. 218b), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert am 15. Mai 2020 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (GV. NRW. S. 356d) hat das Rektorat der Universität Bielefeld im Benehmen mit den Fakultäten folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 15. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 05 S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Präambel

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Lehrveranstaltungen
- § 2 Prüfungsverfahren
- § 3 Nachteilsausgleich und Härtefälle
- § 4 Zuständigkeiten und elektronische Kommunikation

II. Online-Prüfungen und Videokonferenzen

- § 5 Allgemeines
- § 6 Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem
- § 7 Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem
- § 8 Organisatorische Bedingungen für die Durchführung

III. Online-Prüfungen mit Moodle

- § 9 Allgemeines
- § 10 Prüfungen mit geschlossenen Fragetypen

IV. Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium

- § 11 Vorstudieren und vorläufige Einschreibung für einen Masterstudiengang

V. Bewerbung und Einschreibung

- § 12 Fristen, individuelle Regelstudienzeit, finanzielle und soziale Notlage

VI. Inkrafttreten und Geltungsbereich

VII. Rügeausschluss“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze ersetzt und ergänzt:

„Den Studierenden werden die jeweiligen Prüfungsformate- und -bedingungen vor der Prüfung bekannt gegeben und müssen von den Studierenden zur Kenntnis genommen werden. In Abschnitt II wird eine Variante unter Rückgriff auf Videokonferenzsysteme dargestellt. In Abschnitt III wird eine Variante unter Rückgriff auf Moodle dargestellt. Die Prüfungsbehörden können bei Klausuren / Aufsichtsarbeiten eine Kombination der Varianten in Abschnitt II und III vorsehen, wenn eine Aufsicht ausschließlich über ein Videokonferenzsystem erfolgen soll. Abweichend von Regelungen in Prüfungsordnungen genügt es, wenn die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsform sowie die konkreten Einzelheiten zum Verfahren einschließlich des Prüfungstermins zwei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben werden, wenn dies nicht früher möglich ist; in besonders gelagerten Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.“

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 angefügt:

„Abweichend von Regelungen in Prüfungsordnungen kann bei diesen Klausuren / Aufsichtsarbeiten generell und nicht nur im begründeten Einzelfall eine elektronische Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden erfolgen.“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erstmal“ durch „im Sommersemester 2020“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Aufsichtsarbeiten gemäß § 28 Abs. 3 S. 3 Juristenausbildungsgesetz (JAG) NRW.“

cc) Im neuen Satz 3 werden nach den Worten „Studienmodells 2011“ die Worte „und 2002“ eingefügt.

d) In Absatz 10 wird nach Satz 3 angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht für Aufsichtsarbeiten gemäß § 28 Abs. 3 S. 3 Juristenausbildungsgesetz (JAG) NRW.“

3. In § 5 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.**4. In § 8 Absatz 3 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:**

„Die*der Studierende nimmt vor Beginn der mündlichen oder schriftlichen Prüfung per Videokonferenz die jeweils geltenden Prüfungsbedingungen und die Regelungen dieser Ordnung ausdrücklich zur Kenntnis.“

5. Nach § 8 wird folgender Abschnitt III mit den §§ 9 und 10 eingefügt:**„III. Online-Prüfungen mit Moodle****§ 9
Allgemeines**

(1) Prüfer*innen können festlegen, dass Klausuren / Aufsichtsarbeiten über Moodle online durchgeführt werden. Zudem ist den Studierenden vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich frühzeitig mit den Prüfungsbedingungen (vgl. auch Absatz 4) und dem Prüfungssystem vertraut zu machen. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) mit Moodle gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Es wird ein separates Moodle-System für die Abnahme von Prüfungen neben dem LernraumPlus eingerichtet. Die Abnahme von Prüfungen soll über dieses Moodle-System erfolgen.

(3) Es können Prüfungen mit offenen und geschlossenen Fragetypen gestellt werden. Bei einer Prüfung mit geschlossenen Fragetypen mit einem Anteil von mehr als 40 % (hierbei sind etwaige Gewichtungsfaktoren zu berücksichtigen), gilt § 10 dieser Ordnung.

(4) Es können Prüfungen als Open Book Klausuren oder in Kombination mit einer Beaufsichtigung per Videokonferenzsystem und dem Einsatz eines Safe Exam Browsers (SEB), der über das Moodle-System zur Verfügung gestellt wird, durchgeführt werden. Bei einer Beaufsichtigung per Videokonferenzsystem gelten die Regelungen von Abschnitt II.

(5) Für die Terminfindung und ordnungsgemäße Einladung der Studierenden und die Organisation der Prüfung sind die Prüfer*innen verantwortlich.

(6) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt. Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden. Sollte der*die Studierende die Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „mangelhaft“, bei nicht benoteten Prüfungen mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(7) Es wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können.

§ 10 Prüfungen mit geschlossenen Fragetypen

- (1) Eine schriftliche Prüfung kann geschlossene Fragetypen im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) enthalten. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Eine schriftliche Prüfung kann andere geschlossene Fragetypen enthalten. Hierbei werden Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) gelöst werden und die rein schematisch auswertbar sind.
- (3) Eine Kombination von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 2 in einer Prüfung ist möglich.
- (4) Es sind für alle Teile der Prüfung vor Durchführung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Prüfung sind die Festlegungen gemäß den Absätzen 9 und 13 zu treffen.
- (5) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage, auf eine (mediale) Darstellung usw. n Antworten, Aussagen, Satzergänzungen, Berechnungen oder Beschriftungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (6) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage, auf eine (mediale) Darstellung usw. n Antworten, Aussagen, Satzergänzungen, Berechnungen oder Beschriftungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- (7) Die Aufgaben müssen auf die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (8) Bei den Aufgaben ist von der prüfungsberechtigten Person vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Prüfung sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 7 genügen. Eine der beiden prüfungsberechtigten Personen muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.
- (9) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung anzufertigen. Diese enthält
- die Aufgabenauswahl;
 - eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 10, ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 12;
 - den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Prüfung abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 8;
 - eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß der Absätze 1 und 2, 5 und 6, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 13 hervorgehen.
- (10) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.
- Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.
- Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.
- (11) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwortwahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (12) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert werden. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.

(13) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 90 %,
	(1,3)	wenn mindestens 80 % bis unter 90 %,
gut	(1,7)	wenn mindestens 70 % bis unter 80 %,
	(2,0)	wenn mindestens 60 % bis unter 70 %,
	(2,3)	wenn mindestens 50 % bis unter 60 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 40 % bis unter 50 %,
	(3,0)	wenn mindestens 30 % bis unter 40 %,
	(3,3)	wenn mindestens 20 % bis unter 30 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 10 % bis unter 20 %,
	(4,0)	wenn mindestens 0 % bis unter 10 %

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.

(14) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 15, 16 oder 17 nach Durchführung der Prüfung nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmer*innen für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

(15) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Antwortwahlverfahren fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 14 nicht zu berücksichtigen.

(16) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmer*innen Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 14 nicht zu berücksichtigen.

(17) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmer*innen eine Note besser oder gleich 2,3 erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmer*innen erzielt wurde, entsprechend Absatz 14 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.

(18) Im Studiengang Rechtswissenschaft gelten anstelle der Absätze 13 bis 17 die Anlage F. II Absätze 11 bis 15 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2020.

(19) Die Beschreibung nach Absatz 9 ist nach den Aufbewahrungsrichtlinien entsprechend der Dauer der Aufbewahrung für Prüfungsarbeiten zu archivieren.“

6. Die bisherigen Abschnitte III. bis VI. werden die Abschnitte IV. bis VII.

7. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 11 und 12.

Artikel II

Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Bielefeld im Benehmen mit den Fakultäten der Universität Bielefeld vom 7. Juli 2020.

Bielefeld, den 8. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer